



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T 026.305.39.39
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

—

U/Ref: ACL D 21 1126

Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. Oktober 2021

In Sachen **Manfred RAEMY**, Oberamtmann des Sensebezirks, Kirchweg
1, 1712 Tafers

Anzeiger Nino RUCH, Industriestrasse 52, 3175 Flamatt,

Begründung:

1. Mit Begleitformular vom 9. Juli 2021 leitete die Kantonspolizei Freiburg der Staatsanwaltschaft eine von Nino Ruch gegen Manfred RAEMY eingereichte Strafanzeige weiter.

Der Anzeiger wirft Manfred Raemy vor, er habe sich des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht, indem er gegen die Art. 9, 10 und 52 der Kantonsverfassung verstossen habe. Gemäss Strafanzeige habe Manfred Raemy Nino Ruch nicht geglaubt und entsprechend seine Aufgabe nicht gewissenhaft erledigt. Stattdessen sei der Anzeiger auf Anordnung des Oberamtmanes mit einer "Spezialeskorte der Polizei in die psychiatrische Klinik" zur Abklärung verbracht worden. Damit habe Manfred Raemy dem Anzeiger "einen Maulkorb aufsetzen" und ihn "psychisch demoralisieren" wollen.

Aus den beim Oberamt eingeholten Akten geht Folgendes hervor:

Im September 2020 bat Nino Ruch den Oberamtmann um ein persönliches Gespräch, um mit ihm über ein abgeschlossenes Strafverfahren zu sprechen, welches nach einem Brand im Jahr 2014 eröffnet worden war.

In der Folge richtete Nino Ruch mehrere Schreiben an das Oberamt. Auch rief er das Sekretariat des besagten Amtes mehrmals an. In einem Schreiben vom 4. Dezember 2020 teilte der Oberamtmann Nino Ruch mit, dass er nicht die zuständige Behörde für seine Probleme sei.

Am 6. November 2020 meldete sich Nino Ruch erneut telefonisch beim Oberamt. Bei diesem Telefonat brauchte er das Wort *Selbstmord* und fügte hinzu, dass, sollte er gehen, dies nicht alleine tun werde. Daraufhin besuchte der Oberamtmann in Begleitung eines Polizeibeamten den Anzeiger in dessen Büro. Bei diesem Treffen wiederholte Nino Ruch seine Suizidgedanken, weswegen sich der Oberamtmann dazu veranlasst sah, nach Rücksprache mit dem zuständigen Friedensgericht und der Kantonspolizei, den Anzeiger in Villars-sur-Glâne psychiatrisch abklären zu lassen.

Wegen dieses Vorgehens beschwerte sich Nino Ruch beim Staatsrat. Am 14. April 2021

teilte ihm die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft nach Prüfung mit, dass seine Haftpflichtansprüche gegen den Staat unbegründet seien. Der Oberamtmann habe keine Rechtsnorm verletzt.

2. Der fragliche Straftatbestand ist eindeutig nicht erfüllt (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Amtsgewalt missbraucht, wer die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, das heisst kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (Art. 312 StGB). Ob ein Missbrauch der Amtsgewalt allenfalls auch durch Unterlassung möglich ist, ist umstritten. In der Lehre wird teilweise die Ansicht vertreten, dies sei in der Regel zu verneinen, da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden könne. In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatz erforderlich. Daran fehlt es etwa, wenn der Amtsträger im Glauben handelt, er übe seine Machtbefugnisse pflichtgemäss aus. Vorausgesetzt ist zudem die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wobei Eventualabsicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 1C_57/2018 vom 19. November 2018, Erw. 3 mit Hinweisen).

Nach Ansicht von Nino Ruch soll sich Manfred RAEMY des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht haben, weil er sein Anliegen nicht pflichtgemäss erledigt habe. Festzustellen ist, dass durch diese angebliche Passivität des Oberamtmannes kein Zwang auf Nino Ruch ausgeübt wurde. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Anliegen des Anzeigers nicht in die Zuständigkeit des Oberamtmannes fällt. Was das Anrufen der Polizei zwecks Begleitung des Anzeigers zur psychiatrischen Abklärung anbelangt, steht fest, dass dieses Vorgehen aufgrund der oben genannten Umstände geboten war.

Der objektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB ist nicht erfüllt.

3. Der Sache ist somit keine weitere Folge zu geben.

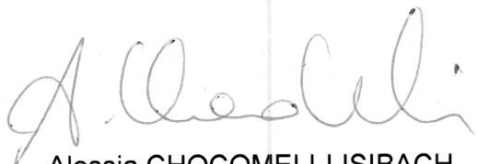
Verfügung:

1. Auf die Strafsache Manfred RAEMY (Strafanzeige von Nino Ruch vom 8. Juli 2021) wird nicht eingetreten (Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Dossierkosten und Auslagen: CHF 45.00).
3. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
4. Die vorliegende Verfügung wurde durch den Generalstaatsanwalt genehmigt.
5. Gemäss Art. 310 Abs. 2, 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO kann gegen diesen Entscheid innert zehn Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg erhoben werden.
6. Zustellung an:
 - Manfred RAEMY, per Einschreiben;
 - Nino RUCH, per Einschreiben;

Mitteilung zur Kenntnisnahme mit einfacher Post an:

- Kpl Damian HUBER, Ereignisnummer: 21-32938

Freiburg, den 6. Oktober 2021 / ACL
D 21 1126 - cde



Alessia CHOCOMELI-LISIBACH
Stellvertretende Generalstaatsanwältin

Erläuterungen

Weitere Angaben befinden sich auf der Seite https://www.fr.ch/mp/fr/pub/indications_complementaires.htm oder können telefonisch unter der Nummer +41 26 305 39 39 verlangt werden.